

## Haushaltssatzung der Große Kreisstadt Kamenz für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 03.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	(2021)	(2022)
im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	37.337.780 EUR	29.059.860 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	34.300.500 EUR	35.033.150 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	3.037.280 EUR	-5.973.290 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	486.800 EUR	158.800 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	476.830 EUR	208.000 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	9.970 EUR	-49.200 EUR
- Gesamtergebnis auf	3.047.250 EUR	-6.022.490 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	1.516.220 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	3.047.250 EUR	-4.457.070 EUR

	(2021)	(2022)
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.650.420 EUR	27.149.510 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.650.420 EUR	27.149.510 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.418.910 EUR	30.806.280 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.231.510 EUR	-3.656.770 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.613.210 EUR	7.841.880 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.255.380 EUR	10.534.380 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.642.170 EUR	-2.692.500 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.589.340 EUR	-6.349.270 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	845.000 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	488.900 EUR	1.241.670 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-488.900 EUR	-396.670 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	2.100.440 EUR	-6.745.940 EUR

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

	<b>(2021)</b>	<b>(2022)</b>
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	3.528.590 EUR	15.481.000 EUR

**§ 4**

	<b>(2021)</b>	<b>(2022)</b>
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	6.083.000 EUR	6.171.000 EUR

**§ 5**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:	<b>(2021)</b>	<b>(2022)</b>
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.	300 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
Gewerbsteuer auf	395 v.H.	395 v.H.

**§ 6**

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Investitionen wird gemäß § 74 Abs. 2 SächsGemO festgesetzt auf **125.000 EUR**

**§ 7**

Die Wertgrenze für die im Haushalt einzeln darzustellenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wird gemäß § 12 Abs. 5 SächsKomHVO festgesetzt auf **125.000 EUR**

**§ 8**

1. Die **Deckungsfähigkeit** der Aufwendungen im **Ergebnishaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt. Die Aufwendungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen: - nicht zahlungswirksame Aufwendungen  
- Verfügungsmittel  
- die einzelnen Instandhaltungsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro

Mehrerträge der Budgets können für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.,

Bei Instandsetzungsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro sind Aufwandspositionen nur innerhalb der jeweiligen Einzelmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

2. Die **Deckungsfähigkeit** der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im **Finanzhaushalt** ist in der Budgetübersicht dargestellt. Investitionsauszahlungen eines Budgets sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen: - die einzelnen Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro

Bei Investitionsmaßnahmen über der Wertgrenze von 125.000 Euro sind Ein- und Auszahlungspositionen nur innerhalb der jeweiligen Einzelmaßnahme gegenseitig deckungsfähig.

3. Die Finanzein- und Finanzauszahlungen der Grundschulen im Zusammenhang mit dem Digitalpakt Schule werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden.
5. Die Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** (Kontengruppe 79) sind gegenseitig deckungsfähig.
6. Die zahlungswirksamen Aufwendungen der Kontenart 425 eines Budgets werden zu Gunsten der Auszahlungen der Kontenart 783 des gleichen Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

## § 9

Hinsichtlich der vom Stadtrat zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung Anwendung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gemäß § 32 i.V.m. § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigenden Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird.

## § 10

Aufwendungen für Winterdienstleistungen, Gewässerunterhaltung, Bauleitplanung sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen werden für übertragbar erklärt.

Zusätzlich sind Aufwendungen/ Auszahlungen der folgenden Konten übertragbar soweit dies aus Gründen der wirtschaftlichen Mittelverwendung erforderlich ist:

4253	Erwerb von beweglichen Gegenständen, deren AHK 800 EUR (ggf. netto) nicht übersteigen
7253	Erwerb von beweglichen Gegenständen, deren AHK 800 EUR (ggf. netto) nicht übersteigen
4261	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
7261	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte

## § 11

Ansätze für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, für die Fördermittel im Haushaltsplan veranschlagt wurden, sind für die Inanspruchnahme so lange gesperrt, bis der entsprechende Zuwendungsbescheid vorliegt. Die Freigabe, auch von Teilbeträgen, erfolgt durch die Dezernentin Service und Finanzen.

Kamenz, den 23. April 2021

Roland Dantz  
Oberbürgermeister  
Lessingstadt Kamenz

